Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/12/18 4Ob131/56

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1956

Norm

AngG §27 Z1 E1c

Rechtssatz

Ehegatten, die bei demselben Dienstgeber beschäftigt sind und eine Dienstwohnung bei ihm benützen, können, wenn einer von ihnen sich am Eigentum des Dienstgebers vergriffen hat, nicht beide entlassen werden, es sei denn, daß auch den anderen an der Verfehlung ein Mitverschulden trifft.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 131/56
  Entscheidungstext OGH 18.12.1956 4 Ob 131/56
  Veröff: Arb 6567

Schlagworte

SW: Arbeitgeber, Angestellte, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Angehörige, strafbare Handlung, Straftat, Vertrauensverwirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0029710

Dokumentnummer

JJR_19561218_OGH0002_0040OB00131_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at